Haus- und Badeordnung

für die Freibäder der Stadt Zella-Mehlis „Einsiedel“ und „Friedrich-Ludwig-Jahn“

Die Freibäder der Stadt Zella-Mehlis sind Sport- und Erholungsstätten, deren schonende und pflegliche Benutzung eine selbstverständliche Pflicht aller Besucher sein soll.

Diese Haus- und Badeordnung dient der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, denn jeder Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden.

1. Der Zutritt und die Benutzung des jeweiligen Freibades sind nur zu den Öffnungszeiten und nach vorheriger Buchung eines Eintrittstickets zu den festgesetzten Preisen gestattet. **Ein Barverkauf von Eintrittskarten im jeweiligen Freibad findet nicht statt.** Mit dem Kauf der Tickets erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Einzeltickets können unabhängig vom Zeitpunkt während der gesamten Freibadsaison, in der diese erworben wurden, in einem der beiden Freibäder der Stadt Zella-Mehlis eingelöst werden. Punkte-, Saison- und Monatskarten sind nur in der ausgestellten, laufenden Saison gültig. Punktekarten sind auf andere Personen übertragbar. Saison- und Monatskarten sind personengebundene Chipkarten. Diese können unter Zahlung des festgelegten Entgeltes nur in der Tourist-Information erworben bzw. wieder aufgeladen werden. Verlorene oder nicht genutzte Karten und Tickets werden nicht erstattet. Vom Badegast gescannte Tickets werden nicht zurückgenommen, Entgelte an den Badegast nicht zurückgezahlt, u. a. bei notwendiger Einrichtungs- oder Badebeckensperrung aus technischen Gründen bzw. wegen höherer Gewalt (Gewitter etc.).

2. Den Aufforderungen des Badpersonals ist unbedingt und uneingeschränkt Folge zu leisten; alle Handlungen und Widersetzungen gegen die Haus- und Badeordnung können rechtliche Folgen nach sich ziehen.

3. Die Badegäste benutzen die Freibäder einschließlich deren Einrichtungen mit allen Sport- und Spielgeräten auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder sein Erfüllungsgehilfe haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des jeweiligen Bades abgestellten Fahrzeuge, gleich welcher Art.

5. Die Freibäder sind grundsätzlich geöffnet:

→ im Mai und September:	**Montag bis Sonntag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr**
→ von Juni bis August:	**Montag bis Sonntag von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr**

Bei hochsommerlichen Temperaturen ist eine Verlängerung der Öffnungszeiten möglich. Die Entscheidung dazu obliegt der jeweiligen Badaufsicht.

Einlassschluss ist jeweils dreißig Minuten vor Badschließung.

Der Tag der Eröffnung der Badesaison und der Tag der Schließung zum Ende der Badesaison werden jährlich festgelegt.

Bei schlechtem Wetter, aus technischen Gründen oder bei Überfüllung liegt es im Ermessen des verantwortlichen Schwimmmeisters, die Öffnungszeiten zu ändern bzw. die Freibäder zu schließen. Die Inhaber von Dauer- bzw. Punktekarten haben in dieser Zeit keinen Anspruch auf Benutzung der Freibäder bzw. Ersatzleistungen.

6. Personen, denen das Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis erteilt wurde, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, Kindern unter 8 Jahren, Blinden, Geistes- sowie Anfallskranken ist die Benutzung der Freibäder nur zusammen mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.

7. Kinder zwischen dem vollendeten 8. und vollendeten 10. Lebensjahr dürfen die Freibäder nur alleine benutzen, wenn sie mindestens im Besitz des Deutschen Schwimmabzeichens Seepferdchen sind. Bei Verlangen ist der Schwimmpass/ die Urkunde dem Badpersonal vorzuzeigen.

8. Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden, ist das Betreten der Freibäder nicht gestattet.

9. Vom Besuch der Freibäder sind Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder Rauschmitteln stehen, ausgeschlossen. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

10. Der Nassbereich (Beckenlandschaft) und alle Badebecken sind ausschließlich mit handelsüblicher Badebekleidung zu benutzen. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Badpersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

11. Der Badegast wird gebeten, sich vor dem Benutzen der Badebecken abzubrausen. Die Verwendung von Seife und anderen Reinigungsmitteln im Bereich der Außenduschen ist hierbei nicht gestattet. Darüberhinausgehende Körperpflege (z. B. Rasieren, Maniküre/ Pediküre, Haare schneiden oder färben) ist aus hygienischen Gründen weder in den Sanitärbereichen noch an den Außenduschen der Freibäder gestattet.

12. Bei Verunreinigung oder Beschädigungen der Freibäder (einschließlich Einzäunung), Umkleidekabinen und Toiletten wird eine Ordnungsstrafe erhoben. Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung kann Schadenersatz gefordert und ein Verbot zum Betreten der Freibäder ausgesprochen werden.

13. In den Umkleideräumen sind das Rauchen und der Verzehr von Speisen untersagt.

14. Fundsachen werden beim Badpersonal abgegeben. Mit den Fundsachen wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Für Wertsachen und Bargeld (einschließlich in den Wertfächern) übernehmen die Stadt Zella-Mehlis und deren Bedienstete keine Haftung!

15. Für die Benutzung der Schließfächer wird 1 € benötigt, damit diese verschlossen werden können. Die Schließfächer sind nur ihrer Bestimmung nach zu benutzen und ordentlich und sauber zu hinterlassen.

16. Bei freigegebenen Sprunganlagen ist der abgegrenzte Sprungbereich des jeweils großen Schwimmbeckens nur von Springern zu benutzen.

17. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Beim Sprung ist unbedingt die am Sprungturm ausgewiesene Sprungturmordnung zu befolgen! Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Eine eigenmächtige Verstellung der Sprungbretthärte ist nicht gestattet.

18. Die Benutzung der Wasserrutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Rutschen ist unbedingt die an den Geräten ausgewiesene Rutschanleitung zu beachten. Die Rutschen dürfen nur in den vorgeschriebenen Körperhaltungen benutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Abstand zum Vorausrutschenden ausreichend groß ist. Nichtschwimmern und Kindern unter 8 Jahren ist die alleinige Benutzung der Rutschen nicht gestattet.

19. Die Benutzung des Strömungskanals erfolgt auf eigene Gefahr. Da im Strömungskanal große Strömungsgeschwindigkeiten auftreten können, ist das Betreten des Strömungskanals nur Personen gestattet, die sich in einer guten körperlichen Verfassung befinden. Nichtschwimmern ist die alleinige Benutzung des Strömungskanals nicht gestattet.

20. Für Schäden durch höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

21. Mitgebrachte Schlauchboote, Luftmatratzen und Schwimmreifen dürfen ausschließlich nur im Planschbecken und Nichtschwimmerbecken verwendet werden, nicht im Strömungskanal und nicht auf den Rutschen. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf gesonderter Zustimmung. Taucherausrüstungen (insbesondere Taucherflaschen) dürfen nicht benutzt werden. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.

22. **Verboten** ist:

- das Rennen, Stoßen, Hineinwerfen und Spritzen am Beckenrand
- Personen antauchen oder zu belästigen
- das Waschen der Badebekleidung oder Badeutensilien im Becken
- das Verwenden von Bekleidungsstücken in den Badebecken, welche nicht zur handelsüblichen Badebekleidung gehören (z. B. Basecap, Schal, T-Shirt, Sweatshirt, Jeans bzw. abgeschnittene lange Hosen)
- das Filmen und Fotografieren unter Wasser

- jegliche Verunreinigung des Schwimmbades und der Anlagen (z. B. das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere von Glas, Flaschen oder Getränkedosen im Gelände) sowie das Mitbringen von Glasgegenständen in den Becken- und Sanitärbereichen
- das Mitbringen von Haustieren
- die Benutzung von Behältern aus Glas, Flaschen, Getränkedosen im gesamten Nassbereich (Beckenlandschaft) sowie im Umkleide- und Sanitärbereich
- das Mitbringen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen
- das Baden bei Verletzungen oder Hautausschlägen
- das Ausspucken auf den Boden, ins Wasser oder Anspucken anderer Badegäste
- das Kauen von Kaugummis im Wasser
- der Missbrauch des Hilferufes
- Rettungsgeräte oder Hilfsmittel widerrechtlich zu benutzen
- Kleidungsstücke auf Hecken und Umzäunungen abzulegen
- Umzäunungen und Blumenrabatten zu überschreiten
- das Abstellen von Fahrrädern im Schwimmbadgelände oder am Tor
- Spiele, soweit der Badebetrieb oder die Badegäste hierdurch gefährdet oder belästigt werden, insbesondere Fußball, Handball, Schlag- oder Faustball; im übrigen alle Spiele außerhalb der besonders dafür ausgewiesenen Flächen (besonders Ballwerfen im Becken)
- das Aufschlagen von Zelten
- das berufsmäßige Fotografieren
- das Verteilen von Druck- und Reklameschriften
- der Betrieb von Tonwiedergabe- oder Fernsehgeräten und das Spielen von Musikinstrumenten
- das eigenmächtige Verändern oder Umstellen von Einrichtungsgegenständen bzw. deren unzweckmäßige Verwendung
- der Verzehr von Speisen und Getränken an der Beckenkante und im Wasser

23. Schwimmunterricht im Schwimmbecken darf nur vom Schwimmmeister, Rettungsschwimmer oder Schulsportlehrer durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Schwimmmeisters. Für die Durchführung der Schwimmkurse gelten gesonderte Regelungen. Private Schwimmlehrer/innen sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

24. Die Becken sind nach ihrer Bestimmung zu benutzen:

Planschbecken:	bis zu 6 Jahren
Erlebnisbecken:	Nichtschwimmer und Schwimmer
Nichtschwimmerbecken:	Nichtschwimmer und Schwimmer
Schwimmerbecken:	Schwimmer ab Seepferdchen

25. Gruppen bzw. Vereine müssen sich bei Ankunft und Verlassen der Freibäder beim Schwimmmeister an- bzw. abmelden. Übungsleiter, Lehrer bzw. Betreuer sind verantwortlich für ihre Gruppe und haben die Aufsichtspflicht.

26. Eltern bzw. Großeltern haben die Aufsichtspflicht über ihre Kinder bzw. Enkelkinder.

27. Der Schwimmmeister ist befugt, Angaben zur Person zu erfragen bzw. Personen aus der Einrichtung zu verweisen, die
    - **die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden**
    - **andere Badegäste belästigen**
    - **trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen.**

    Für den Fall, dass die genannten Personen den Anweisungen des Badpersonals nicht Folge leisten, kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet werden.

    Den oben genannten Personen kann auch der Zutritt zur Einrichtung zeitweise oder dauernd untersagt werden. In diesem Fall wird der Ticketpreis nicht erstattet.

28. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen, ohne deren ausdrückliche Einwilligung, ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke sowie für die Presse, bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Fachbereichsleitung sowie Badleitung.

29. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der Schwimmmeister bzw. das Badpersonal entgegen oder können an den zuständigen Fachbereich in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis, Rathausstraße 4, 98544 Zella-Mehlis gerichtet werden.

Wir wünschen unseren Badegästen eine angenehme und erholsame Zeit in den Zella-Mehliser Freibädern „Einsiedel“ sowie „Friedrich-Ludwig-Jahn“.

Zella-Mehlis, 12.06.2025

Widder
Bürgermeister